



## Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

### I.

#### **Einundzwanzigste Satzung vom 15.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.1986**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496 ff.), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926/SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW. 2013, S. 133 ff.), und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW. 2015, S. 666), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.1986 in der Fassung der zwanzigsten Änderungssatzung vom 16.12.2014 wird wie folgt geändert:

In **§ 11** werden die Worte „**22,68 Euro**“ durch die Worte „**23,65 Euro**“ ersetzt.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

### II.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim

Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 15.12.2015

Der Bürgermeister  
Gez. Schönenberg